

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 823
Urteil Nr. 29/96 vom 15. Mai 1996

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 6 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 16. Mai 1991 bezüglich der Bekämpfung der Lärmbelästigung in den Ruhe- und Wohnräumen in Brüssel, gestellt vom Strafgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, G. De Baets und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil vom 16. Februar 1995 in Sachen D. Costanza und andere gegen J. Boton und andere hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 6 der Ordonnanz der Exekutive der Region Brüssel-Hauptstadt vom 16. Mai 1991 bezüglich der Bekämpfung der Lärmbelästigung in den Ruhe- und Wohnräumen in Brüssel gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die von jeder Schallquelle ausgehende Lärmbelästigung in den Ruhe- und Wohnräumen unter Strafe stellt, ohne zwischen von Baustellen und von anderen Quellen ausgehender Lärmbelästigung zu unterscheiden? »

2. « Verstößt Artikel 6 der vorgenannten Ordonnanz vom 16. Mai 1991 gegen die zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit der föderalen Behörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegten Vorschriften, und zwar insbesondere gegen Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der bestimmt, daß die Regionen in Wirtschaftsangelegenheiten ihre Zuständigkeiten insbesondere unter Beachtung der Handels- und Gewerbefreiheit ausüben, indem er die von jeder Schallquelle ausgehende Lärmbelästigung in den Ruhe- und Wohnräumen - einschließlich der von Baustellen ausgehenden Lärmbelästigung - unter Strafe stellt, und zwar dergestalt, daß er die Ausübung des Berufs eines Bauunternehmers auf Brüsseler Gebiet unmöglich macht? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

J. Boton und sein Arbeitgeber, die Herpain Entreprise AG, die für ersteren zivilrechtlich haftbar ist, werden wegen Nichtbeachtung mehrerer Gesetzgebungen vor dem Gericht erster Instanz Brüssel verfolgt; dabei handelt es sich unter anderem um die Ordonnanz vom 16. Mai 1991 bezüglich der Bekämpfung der Lärmbelästigung in den Ruhe- und Wohnräumen in Brüssel, wovon insbesondere Artikel 6 ins Auge gefaßt wird.

Nachdem die verfolgten Parteien die Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung einerseits und der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften andererseits durch diesen Artikel 6 aufgeworfen haben, unterbreitet der Richter dem Hof die zwei vorgenannten präjudiziellen Fragen.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 23. Februar 1995 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 13. März 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. März 1995.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- J. Boton, wohnhaft in 1348 Ottignies-Neulöwen, avenue des Hêtres 17, und der Herpain AG, mit Gesellschaftssitz in 1180 Brüssel, avenue des Statuaires 43, mit am 24. April 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, rue Ducale 7/9, 1000 Brüssel, mit am 25. April 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- A. Meurant und E. Magnus, beide wohnhaft in 1050 Brüssel, avenue Louise 87, Bk. 7, mit am 26. April 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 27. April 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 2. Mai 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 30. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- J. Boton und der Herpain AG, mit am 2. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 4. Juli 1995 und 24. Januar 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 23. Februar 1996 bzw. 23. August 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 20. Dezember 1995 hat der Hof die Parteien aufgefordert, sich in einem spätestens am 26. Januar 1996 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz und - nach erfolgter Notifikation dieser Schriftsätze durch den Kanzler - in einem spätestens am 16. Februar 1996 einzureichenden ergänzenden Erwiderungsschriftsatz zu den folgenden Fragen zu äußern:

- die Begründetheit - in technischer Hinsicht - der Behauptung, der zufolge Bauarbeiten bei Einsatz üblicher Werkzeuge zwangsläufig zu einer Lärmbelästigung führen würden, die über das gemäß Artikel 6 der Ordonnanz vom 16. Mai 1991 zugelassene Maß hinausgehen würde;

- die technische Durchführbarkeit und die Kosten der Ausstattung der Baustellenwerkzeuge mit Lärmdämmungssystemen bzw. des Einsatzes alternativer Werkzeuge sowie die Auswirkungen dieser Lösungen auf die Beachtung des vorgenannten Artikels 6.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 21. Dezember 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 23. Januar 1996 hat der amtierende Vorsitzende die für die Einreichung eines Ergänzungsschriftsatzes und eines ergänzenden Erwiderungsschriftsatzes vorgesehene Frist auf Antrag von E. Magnus und A. Meurant jeweils um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 24. Januar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- J. Boton und der Herpain AG, mit am 22. Januar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, mit am 8. Februar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, mit am 9. Februar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- E. Magnus und A. Meurant, mit am 12. Februar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden mit am 13. Februar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt hat mit am 28. Februar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen ergänzenden Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 26. März 1996 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 18. April 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 28. März 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. April 1996

- erschienen
- . RA P. Legros, in Brüssel zugelassen, für J. Boton und die Herpain AG,
- . RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- . RA J. Sambon, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,
- . RA F. Antioco, *loco* RÄin E. Matteredne, in Brüssel zugelassen, für A. Meurant und E. Magnus,
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und L.P. Suetens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

« Interventionsschriftsatz » von J. Boton und der Herpain AG

A.1.1. Hinsichtlich der ersten präjudiziellen Frage bestehe die Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung darin, daß Artikel 6 der Ordonnanz vom 16. Mai 1991 die Betreiber von Baustellen und die anderen Personen, auf die diese Bestimmung anwendbar sei, auf die gleiche Art und Weise behandle, ohne daß es für diese Maßnahme eine objektive und angemessene Rechtfertigung gebe und auf jeden Fall ohne daß diese Maßnahme im Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung zu stehen scheine.

A.1.2. Die Ordonnanz sei in den allgemeinen Rahmen der Lärmbekämpfungsmaßnahmen zu versetzen, wobei es sich insbesondere um die Lärmbelästigung im städtischen Bereich handele. Die Eigenart der Schallquellen habe die Europäischen Gemeinschaften dazu veranlaßt, spezifische Richtlinien für Baustellen zu erlassen.

Laut der Begründung des Ordonnanzvorschlags habe dieser den zweifachen Zweck verfolgt, « eine Rechtslücke zu schließen, was die Immission des Schallpegels und die Bewertung des Belästigungsgrades für die Bürger einerseits und die Festlegung akzeptabler Grenzwerte in den Ruhe- und Wohnräumen andererseits betrifft »; die verfolgte Zielsetzung bestehe darin, die Lärmbelästigung dadurch zu verringern, daß Immissions-schwellen festgelegt werden, und zwar aufgrund der Überschreitung des Grundgeräusches durch die Nebengeräusche einerseits und einer Differenzierung zwischen diesen Schwellen je nach der Art der Räumlichkeiten, in denen die Geräusche wahrgenommen werden, andererseits.

A.2.1. Artikel 6 der Ordonnanz vom 16. Mai 1991 gelte für alle Schallquellen, abgesehen von drei Ausnahmen, welche sich auf den Autoverkehr, den Luftverkehr und die musikalischen Schallquellen bezögen.

A.2.2. Einerseits sei festzuhalten, daß die ersten zwei Ausnahmen zwar kompetenzrechtlich begründet werden könnten, aber dies gelte nicht für die musikalischen Schallquellen, die keinen Immissions-, sondern Emissionsvorschriften unterlägen, ohne daß eine objektive und angemessene Rechtfertigung für diese Unterscheidung vorliege.

A.2.3. Andererseits behandle Artikel 6 die Eigentümer, Inhaber und Benutzer von Schallquellen in bezug auf Baustellen wie in bezug auf andere Tätigkeiten gleich, ohne daß diese Gleichbehandlung begründet werde. Die auf Baustellen bezüglichen Schallquellen seien nämlich vorübergehender Art, wohingegen die *ratio legis* der Ordonnanz darin bestanden habe, das Problem der sich aus permanenten Schallquellen ergebenden Belästigung einer Lösung zuzuführen. Ihnen hätte also eine spezifische Behandlung zuteil werden sollen, wie dies übrigens in einer anderen Ordonnanz geschehen sei, und zwar in derjenigen vom 30. Juli 1992 bezüglich der Umweltgenehmigung.

A.3.1. Ohne daß die Opportunität der vom Brüsseler Gesetzgeber getroffenen Entscheidung, die Bürger gegen die Immission von Nebengeräuschen in ihrem Lebensbereich zu schützen, zu kritisieren sei, scheine die von ihm ergriffene Maßnahme in keinem Verhältnis zu der Zielsetzung zu stehen, wenn man die Maßnahme in den allgemeinen Rahmen der Baustellen für umfangreiche Bauarbeiten versetze.

Die Maßnahme mache nämlich solche Baustellen in der Brüsseler Region technisch unmöglich, soweit die berücksichtigten Schwellen derart niedrig angesetzt worden seien, daß deren Überschreitung unausweichlich sei - wie aus Beispielen sowie aus einem Sachverständigenbericht hervorgehe. Da die Ordonnanz nur auf momentanen Geräuschüberschreitungen basiere, rege sie außerdem die Baustellenleiter dazu an, künstlich ein permanentes Grundgeräusch zu schaffen, das jede Überschreitung aufhebe.

Sie beeinträchtige unmittelbar die Handels- und Gewerbefreiheit und gefährde die Wirtschaftstätigkeit im Bereich der Baustellen, indem die betroffenen Entscheidungsträger in eine Situation der ständigen, allerdings unvermeidlichen Illegalität versetzt würden.

A.3.2. Die Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme ergebe sich aus einem Irrtum bei den Ent-

scheidungsgründen für die Wahl der Überschreitungsschwellen. Diese Überschreitungsschwellen wären - zu Unrecht - von Titel XX der Bauverordnung der Brüsseler Agglomeration inspiriert, deren Sinn und Zweck darin bestehe, Schalldämpfungsnormen aufzuerlegen, was eine Erklärung für die strengen Schwellenwerte von 3 und 6 dB darstelle, die in den Ruhe- und Wohnräumen die Toleranzgrenze bilden würden. Die Ordonnanz führe dazu, daß diejenigen, die für externe Schallquellen verantwortlich seien, die Last einer unzureichenden Schalldämpfung zu tragen hätten; der Gesetzgeber hätte eigentlich die Überschreitungsschwellen proportional verteilen sollen, aufgrund einer technisch durchführbaren Schalldämpfung, so daß die externen Schallquellen nur noch dann eingeschränkt werden müßten, wenn sich die Schalldämpfung nicht mehr als ausreichend erweise.

A.4. Hinsichtlich der zweiten präjudiziellen Frage sei festzuhalten, daß Artikel 6 der Ordonnanz vom 16. Mai 1991 dazu führe, daß jede Tätigkeit auf einer Baustelle auf dem Gebiet der Region strafbar sei; die Bestimmung beeinträchtige also grundsätzlich die Handels- und Gewerbefreiheit, was eine Verletzung von Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Folge habe.

Schriftsatz der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt

A.5.1. Der Gesetzgeber habe darauf abgezielt, die Bürger gegen die Lärmbelästigung in den Ruhe- und Wohnräumen zu schützen, und zwar nach einem Verfahren, das nicht mehr von der Schallquelle ausgehe, sondern von den Auswirkungen, d.h. von der Belästigung, die sich daraus für die Umgebung, in der der Lärm wahrgenommen wird, ergebe, weshalb Immissionsschwellen für die geschützten Räumlichkeiten festgelegt worden seien.

Die Festlegung der Überschreitungsschwellen erfolge durch eine Einschränkung der Überschreitungen, die die Schallquellen im Wahrnehmungsbereich gegenüber den Grundgeräuschen hervorrufen könnten. Die Überschreitung sei die Differenz zwischen dem Schalldruckpegel im Wahrnehmungsbereich - bei aktivierter Schallquelle - einerseits und dem Grundgeräuschpegel, ohne daß diese Schallquelle aktiviert sei, andererseits. Die Überschreitungen - um 3 dB oder 6 dB, je nach dem Fall - seien verboten (Artikel 6), wobei Korrekturen für Reinton und Impulsgeräusch vorgesehen sind (Artikel 8).

Es werde gar nicht je nach der Art der Schallquellen unterschieden; berücksichtigt würden nur die Art der geschützten Räumlichkeiten - die Maximalüberschreitung betrage 3 dB für die Ruheräume und 6 dB für die Wohnräume - einerseits und der Benutzungszeitraum der geschützten Räumlichkeiten - der normale Benutzungszeitraum und die übrigen möglichen Zeiträume - andererseits.

Die Ordonnanz löse nicht alle Probleme der Lärmbelästigung, da diese größtenteils unter den Begriff des « Grundgeräusches » falle. Dieses zunehmende Grundgeräusch könnte nämlich bei der Regelung der Geräuschemissionen eingeschränkt werden, aber es sei nicht Sache des Hofes, an eventuelles Vorgehen des Gesetzgebers parallel zu dem hier zur Debatte stehenden Vorgehen zu beurteilen.

A.5.2. Der Brüsseler Regionalgesetzgeber habe seine politische Entscheidung aufgrund seiner souveränen Beurteilungsbefugnis festlegen können. Im Hinblick auf diese politische Entscheidung scheine jegliche Differenzierung angesichts der Emission keinen objektiven Zusammenhang und keine Verhältnismäßigkeit zur fraglichen Norm aufzuweisen; vielmehr könnte sie selbst für diskriminierend gehalten werden.

Des weiteren sei nicht ersichtlich, warum nur für Baustellen eine eventuelle Vorzugsregelung gelten sollte und warum andersartige Unternehmen, die die gleiche Art von Werkzeugen benutzen würden, auch nicht diese Regelung genießen könnten.

Wenn spezifische Bedingungen angenommen werden sollten, so könnten diese nur die Form von Emissionsnormen annehmen, welche als Ergänzung zur fraglichen Ordonnanz zu einer Regelung führen würden, welche für die betroffenen Anlagen nicht laxer sei, sondern im Gegenteil strenger.

A.6.1. Hinsichtlich der zweiten präjudiziellen Frage beruhe die fragliche Ordonnanz, was die Zuständigkeit betreffe, nicht auf Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes, sondern auf II 1° dieses Artikels, der den Regionen die Zuständigkeit im Bereich des Umweltschutzes zuweise. Der Wortlaut dieser Bestimmung sei durch das Gesetz vom 16. Juli 1993 abgeändert worden und bezwecke nunmehr ausdrücklich - unter dieser Angelegenheit - die Bekämpfung der Lärmbelästigung.

A.6.2. Aus der Rechtsprechung des Hofes gehe gleichzeitig hervor, daß die Handels- und Gewerbefreiheit nicht absolut sei, aber daß sie nichtsdestoweniger das Vorgehen des Regionalgesetzgebers einschränke, indem dieser Freiheit nicht auf eine diskriminierende oder unverhältnismäßige Art und Weise Abbruch getan werden dürfe.

Die Beschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit seien der Bekämpfung der Lärmbelästigung und - in einem breiteren Rahmen - dem Umweltschutz inhärent. Außerdem gehe aus dem in der Verfassung verankerten Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt (Artikel 23 Absatz 3 4^o) hervor, daß das Erfordernis der Bekämpfung der Lärmbelästigung zu einem allgemeinen Verbot von Tätigkeiten oder Anlagen führen könne, welche die Integrität der menschlichen oder natürlichen Umwelt antasten könnten.

A.6.3. Der Umstand, daß in der fraglichen Bestimmung die Lärmbelästigung berücksichtigt werde, ergebe sich nicht aus einer willkürlichen Entscheidung des Gesetzgebers, sondern aus einer konkreten Einschätzung des Lärmproblems, aufgrund einer technischen Norm, deren Erheblichkeit wissenschaftlich nachgewiesen sei.

Die somit berücksichtigten Überschreitungsgrenzen seien übrigens nicht neu, da sie mit denjenigen identisch seien, die in der Bauverordnung der Brüsseler Agglomeration vom 21. Dezember 1977 enthalten seien, deren unverhältnismäßige Beschaffenheit niemals geltend gemacht worden sei, im Rahmen einer etwaigen Anfechtung ihrer Anwendbarkeit vor den Rechtsprechungsorganen. Schließlich würden in einem Dekretsvorschlag der Wallonischen Region die gleichen Überschreitungsgrenzen berücksichtigt.

Abschließend sei festzuhalten, daß seit 1977 technische oder rechtliche Normen derselben Art bestünden als diejenigen, welche angefochten würden, und es habe sich niemals gezeigt, daß sie zur Folge hätten, daß die Tätigkeiten auf Baustellen unmöglich gemacht würden.

Schriftsatz von A. Meurant und E. Magnus

A.7.1. Hinsichtlich der eventuellen Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung gehe aus der Rechtsprechung des Hofes hervor, daß dieser sich für unzuständig erkläre, zu prüfen, ob eine gesetzliche Maßnahme angebracht oder wünschenswert sei. Durch die Annahme von Artikel 6 der Ordonnanz vom 16. Mai 1991 habe der Regionalgesetzgeber eine gesellschaftliche Entscheidung treffen wollen, indem er die Lärmbelästigung bekämpft habe; er sei davon ausgegangen, daß diese Entscheidung um so wichtiger gewesen sei, da kein Unterschied je nach dem Ursprung der Schallquellen gemacht werden müssen; da die Baustellen eine der wesentlichsten Quellen der Lärmbelästigung darstellen würden, habe es keinen Grund gegeben, sie unterschiedlich zu behandeln.

A.7.2. Indem die Frage sich auf eine eventuelle Verletzung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften beziehe, sei sie in der Hauptsache für unzulässig zu erklären, denn sie gehe von einem Postulat aus - die fragliche Bestimmung mache den Beruf eines Bauunternehmers in Brüssel unmöglich -, welches unrichtig und wenigstens nicht erwiesen sei.

In der Annahme, daß der Hof die Frage für zulässig erklären sollte, so sei immerhin festzuhalten, daß die Handels- und Gewerbefreiheit - trotz des Hinweises darauf in Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes - keine Zuständigkeitsvorschrift darstelle. Es handele sich um eine Rechtsregel, welche für die Behörden nicht das Recht ausschließe, die wirtschaftliche Tätigkeit einzuschränken, was die fragliche Bestimmung eben getan habe, um dafür Sorge zu tragen, daß diese Tätigkeit die Umwelt nicht belaste. Übrigens werde aus der Rechtsprechung des Hofes ersichtlich, daß dieser Grundsatz nicht absolut sei.

Schriftsatz des Ministerrats

A.8.1. Aus den Vorarbeiten zur fraglichen Ordonnanz gehe hervor, daß ihr Anwendungsbereich weitgefaßt sei; sie sei anwendbar auf alle Geräuscharten - mit Ausnahme derjenigen des Straßen- und Luftverkehrs - und bezwecke hauptsächlich die Lärmbelästigung durch KMUs, Werkstätten und Tanzlokale.

Die in Artikel 6 festgelegten maximalen Überschreitungsnormen seien von den einschlägigen belgischen und internationalen Normen, der vorgenannten Verordnung der Brüsseler Agglomeration vom 21. Dezember 1977 sowie vom königlichen Erlaß vom 24. Februar 1977 zur Festlegung von Schallnormen für Musik in öffentlichen

und privaten Einrichtungen inspiriert. Die somit berücksichtigten Normen würden die Schwelle darstellen, deren Überschreitung durch das menschliche Ohr als störend empfunden werde. Im Gegensatz zu den vorgenannten technischen Normen würden in der Ordonnanz die Überschreitungspegel nicht je nach der Tageszeit und den betreffenden städtebaulichen Zonen abgeändert; neben mehreren Präzisierungen bezüglich des Meßverfahrens werde in der Ordonnanz der Gesamtpegel von 30 dB als akzeptabler Schallpegel bewertet.

A.8.2. Gemäß der Rechtsprechung des Hofes beziehe sich die Regionalkompetenz bezüglich der Umwelt « einschließlich der allgemeinen und sektorengelassenen Normen » auf die technischen Normen mit rechtlicher Tragweite; die Regionen hätten die einschlägigen europäischen oder nationalen Normen zu beachten und seien nicht berechtigt, die Abgrenzung anderer Zuständigkeitszuweisungen, welche sich aus dem Sondergesetz vom 8. August 1980 ergäben, zu beeinträchtigen, wobei es sich unter anderem um die Handels- und Gewerbefreiheit handle.

Der Rechtsprechung des Hofes zufolge sei die Handels- und Gewerbefreiheit keine absolute Freiheit. Wenngleich die fragliche Ordonnanz diese Freiheit einschränken könne - indem den Personen und Unternehmen die Verpflichtung auferlegt werde, an der Schallquelle ein System anzubringen, das den Lärm bei der Emission dämpfen solle - oder sie verteuern könne, so könnten diese Einschränkungen jedoch nicht für unverhältnismäßig in Anbetracht der verfolgten Zielsetzung gehalten werden, welche darin bestehe, die Lärmbelästigung in den Ruhe- und Wohnräumen zu reduzieren.

Es stehe dem Betreiber, der vom Strafrichter wegen Verstoßes gegen die Ordonnanz vom 16. Mai 1991 verfolgt werde, schließlich frei, unter Beweis zu stellen, daß er sich in einer Notlage befunden habe.

« Ergänzungsschriftsatz » (Erwiderungsschriftsatz) des Ministerrats

A.9.1. Wenngleich davon ausgegangen werden könne, daß Bauarbeiten eine höhere als die durch die Ordonnanz erlaubte Lärmbelästigung hervorrufen könnten, so sei jedoch nicht erwiesen, daß diese Überschreitungen nicht gemildert werden könnten, indem die eingesetzten Werkzeuge mit akustischen Systemen versehen oder durch andere Ausrüstungen ersetzt würden.

A.9.2. Der Umstand, daß in der Ordonnanz die fehlende Lärmdämmung in den geschützten Gebäuden nicht berücksichtigt worden sei, sei während der Vorarbeiten angesprochen worden; man sei zu dem Schluß gelangt, daß die Lärmdämmung unerheblich sei, da sie sowohl den Grundgeräuschpegel als auch den Geräuschpegel während des Betriebs der Schallquelle beeinflusse, wobei sich die erlaubte Überschreitung aus dem Vergleich dieser beiden Werte ergebe.

Erwiderungsschriftsatz von J. Boton und der Herpain AG

A.10.1. Die erste präjudizielle Frage (Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung) habe nicht zur Folge, daß die Opportunität der vom Gesetzgeber ergriffenen Maßnahmen erneut in Frage gestellt werde, sondern vielmehr, daß überprüft werde, ob es gerechtfertigt sei, für die Bauunternehmer keine unterschiedliche Behandlung vorgesehen zu haben.

Aus der Untersuchung der Vorarbeiten zur Ordonnanz werde ersichtlich, daß nur die permanenten oder repetitiven Schallquellen ins Auge gefaßt worden seien, nicht aber die vorübergehende Belästigung, die von Baustellen ausgehe. Eben die Unangemessenheit der somit verfolgten Zielsetzung und des Ausdrucks derselben in einer undifferenzierten Norm stelle einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dar.

A.10.2. Was die zweite präjudizielle Frage betrifft, liege die Beachtung der Handels- und Gewerbefreiheit in Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 begründet.

An erster Stelle könne nicht bestritten werden, daß diese Freiheit eine Zuständigkeitsverteilungsvorschrift darstelle, im Gegensatz zu dem, was die Zivilparteien vor dem Verweisungsrichter behaupten würden; für die Region werde nämlich eine der ihr zugewiesenen Zuständigkeiten durch eine Bestimmung des Sondergesetzes beschränkt. Es liege also eine Zuständigkeitsabgrenzung und demzufolge eine Zuständigkeitsverteilung vor.

Anschließend gehe sowohl aus der Rechtslehre als auch aus der Rechtsprechung des Hofes hervor, daß

die Beschränkung, welche durch die Beachtung der Handels- und Gewerbefreiheit entstehe, über den Rahmen der rein wirtschaftlichen Kompetenzen hinausgehe.

A.10.3. Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit bzw. Unverhältnismäßigkeit der Beeinträchtigung dieser Freiheit durch die fragliche Bestimmung sei zu wiederholen, daß bei den normalen Arbeiten auf einer Baustelle die zulässigen Werte, welche zu streng seien, zwangsläufig überschritten würden.

A.10.4. Bezüglich des vom Ministerrat angeführten Zusammenhangs zwischen dem fraglichen Artikel 6 und verschiedenen bereits existierenden technischen und rechtlichen Normen und der in der Vergangenheit fehlenden Kritik an den entsprechenden Folgen hinsichtlich der Handels- und Gewerbefreiheit sei während der Vorarbeiten zur Ordonnanz im Gegenteil die Neuigkeit der Regelung betont worden, welche die Ordonnanz einführen wolle und nicht auf die Emission von Schallquellen, sondern auf deren Immission ausgerichtet sei. Der Umstand, daß die gleichen Schwellenwerte berücksichtigt worden seien wie in der vorgenannten Verordnung der Agglomeration, sei unerheblich, denn die in dieser Verordnung festgelegten Normen, welche für die Erbauer von Wohnungen bestimmt seien, würden darauf abzielen, diese Wohnungen gegen Belästigung von außerhalb zu schützen, ohne sie allerdings bestrafen zu wollen, im Gegensatz zu dem nicht mehr defensiven, sondern offensiven Vorgehen durch die gleichen Normen, von denen die fragliche Ordonnanz Gebrauch mache. Der Vergleich sei demzufolge irrelevant.

Ergänzungsschriftsätze bezüglich der vom Hof in dessen Anordnung vom 20. Dezember 1995 gestellten Fragen

Ergänzungsschriftsatz von J. Boton und der Herpain AG

A.11.1. Damit die wesentlich technischen Fragen, die der Hof gestellt habe, beantwortet werden könnten, seien zwei Sachverständige zu Rate gezogen worden, und zwar Professor Chapelle der « Faculté polytechnique de Mons » (Akustiklaboratorium) und das « Centre scientifique et technique de la construction » (C.S.T.C.), deren Schlußfolgerungen, welche dem Schriftsatz beigelegt worden seien, als Bestandteil desselben zu betrachten seien.

A.11.2. Vor der Beantwortung der zwei vom Hof gestellten Fragen weise das C.S.T.C. darauf hin, daß gewisse Arten von Geräten, die bekanntlich den meisten Lärm verursachen würden, Erlassen unterworfen seien, welche ihre akustische Leistung einschränken würden und in Anwendung europäischer Richtlinien von 1984 und 1987 ergangen seien. Diese Erlasse, welche von der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt ausgehen würden, bezögen sich auf Motorkompressoren, Baukrane, Schweiß- und Leistungsstromaggregate, Betonbohrhämmer, Handpreßluftschlämmer und Rasenmäher; diese Geräte seien mit einer Plakette mit dem europäischen Zeichen sowie unter Angabe der zulässigen Leistung versehen.

Hinsichtlich der ersten Frage sei zu betonen, daß die Durchführung von Bauarbeiten - auch unter Verwendung des somit genehmigten Materials - nicht unter Beachtung der maximalen Überschreitungen, die in der Ordonnanz vom 16. Mai 1991 vorgesehen seien, erfolgen könne. Die Benutzung eines üblichen Bohrers, eines Rasenmähers oder einer Hupe führe übrigens schon zur Überschreitung der zulässigen Schwellenwerte. Diese Ordonnanz sollte mehrere Quellen, welche als vorübergehend gelten würden, ausschließen.

Hinsichtlich der technischen Durchführbarkeit zusätzlicher Lärmdämmungssysteme (zweite Frage) sei darauf hinzuweisen, daß der Umbau der Werkzeuge selbst in der Form der Anbringung eines Schalldämpfers oder einer Einkapselung nicht durchzuführen sei und es nicht ermöglihe, die Ordonnanz bei bestimmten Tätigkeiten zu beachten, wobei es sich insbesondere um Abbruchtätigkeiten oder das Einrammen von Pfählen handele. Die Umschließung von Geräten und Baustellen sei ihrerseits utopisch.

A.11.3. Bezüglich der ersten Frage beziehe sich Professor Chapelle ebenfalls auf die europäischen Richtlinien sowie auf die vorgenannten Erlasse und gehe davon aus, daß tatsächlich gesetzliche Grenzwerte für die Schallemission von Baugeräten vorhanden seien, auf welche diese Normen anwendbar seien, und daß diese Geräte also nur dann verkauft werden könnten, wenn sie die EWG-Genehmigung besitzen würden. Man könne sich allerdings fragen, ob der Einsatz dieser Baugeräte trotz der Übereinstimmung mit diesen Emissionsgrenzwerten auch der Ordonnanz vom 16. Mai 1991 entspreche. Etwa bei der Benutzung eines genehmigten Preßlufthammers zeige sich, daß die sich ergebende minimale Überschreitung aus einer Entfernung von 100 Metern von der Schallquelle 7 dB betrage, was viel mehr sei als der durch die Ordonnanz erlaubte

Schwellenwert.

Hinsichtlich der zweiten Frage sei zu betonen, daß der Einsatz alternativer Werkzeuge sich entweder als unmöglich erweise (beim Einrammen von Pfählen), oder utopisch (Umschließung der Baustelle), oder schwierig und ungenügend effizient (akustische Schirme zwischen der Quelle und der Umgebung).

Ergänzungsschriftsatz der Regierung der Region Brüssel- Hauptstadt

A.12.1. Die erste Frage bedürfe einer nuancierten Antwort. Wengleich mehrere Baustellen in der Region Brüssel-Hauptstadt die Ordonnanz vom 16. Mai 1991 nicht beachten würden, so lasse sich daraus nicht schließen, daß Bauarbeiten zwangsläufig eine verbotene Lärmbelästigung hervorrufen würden. Aus den Schlußfolgerungen des Sachverständigen, den die Region zu Rate gezogen habe, gehe hervor, daß die Lärmbelästigung nicht nur von den eingesetzten Werkzeugen abhängt, sondern auch von den besonderen Umständen der konkreten Anwendung, etwa von dem Aufstellungsort der Geräte, den Umständen von deren Einsatz und dem Verhalten des Personals, das die Arbeit durchführe. Die erste Frage sei also zu verneinen.

A.12.2. In Beantwortung der zweiten Frage legt die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt ihrem Schriftsatz ein Gutachten der Firma Acoustical Technologies (« A-Tech ») bei, der als integrierender Bestandteil dieses Schriftsatzes gilt. Dieses Gutachten behandelt « hinsichtlich der verschiedenen Phasen der Bauarbeiten die herkömmlichen 'Werkzeuge/Verfahren', die Beachtung der Vorschriften von Artikel 6 der Ordonnanz bei der Verwendung dieser Verfahren, die technischen Möglichkeiten zur Verhinderung des Lärms während des Betriebs und die Auswirkungen dieser technischen Lösungen auf die Beachtung der Vorschriften von Artikel 6 der Ordonnanz ».

Ergänzungsschriftsatz des Ministerrats

A.13. Da der Ministerrat in diesem Stand des Verfahrens keine Bemerkungen zu äußern habe, behalte er sich das Recht vor, nach Einsichtnahme der von den anderen Parteien hinterlegten Schriftsätze Bemerkungen zu äußern.

Ergänzungsschriftsatz von E. Magnus und A. Meurant

A.14. Da diese Parteien die vom Hof gestellten Fragen nicht beantworten könnten, und zwar wegen des hohen Kostenaufwands der erforderlichen Begutachtung durch einen Sachverständigen, würden sie sich darauf beschränken, auf ihren Schriftsatz bezug zu nehmen, und insbesondere auf die Ausführungen bezüglich der Opportunität der vom Gesetzgeber beschlossenen Maßnahmen.

Zweiter Ergänzungsschriftsatz der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt

A.15. Unter Bezugnahme auf eine Notiz von J.-P. Clairbois, Akustikingenieur bei der Firma «A-Tech», wobei diese Notiz als integrierender Bestandteil des Schriftsatzes gilt, übt die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt Kritik an der parteiischen und ungenügend nuancierten Beschaffenheit der von J. Boton und der Herpain AG - Angeklagten vor dem Verweisungsrichter - hinterlegten Gutachten. Auf technischer und wissenschaftlicher Ebene ließen sich aus vereinzelt Beispielen, welche unter theoretischen Umständen, die sich in der Praxis niemals ergäben, analysiert worden seien, keine allgemeinen Schlüsse ziehen.

- B -

Die Ordonnanz vom 16. Mai 1991 und die fragliche Bestimmung

B.1.1. In seinem Urteil vom 16. Februar 1995 hat das Gericht erster Instanz Brüssel dem Hof die zwei vorgenannten präjudiziellen Fragen in bezug auf Artikel 6 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 16. Mai 1991 bezüglich der Bekämpfung der Lärmbelästigung in den Ruhe- und Wohnräumen in Brüssel gestellt.

B.1.2. Laut der Begründungsschrift zum Vorschlag, aus dem die Ordonnanz hervorgegangen ist, bezweckt sie « den Schutz der Bürger gegen Lärmbelästigung in den Ruhe- und Wohnräumen, die auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt gelegen sind » (*Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1990-1991, Nr. A-66/1, S. 1).

Auch wurde folgendes präzisiert:

«Zur Zeit wird nur in einigen von den genannten Bestimmungen das Verursachen von Lärmbelästigung an der Schallquelle geregelt, ohne daß die von den Personengruppen in den Ruhe- und Wohnräumen empfundene Störung berücksichtigt wird.

Mit Ausnahme der Bauverordnung der Agglomeration gebe es unter diesen Bestimmungen keine, die die *Immission der Lärmbelästigung* regelt, d.h. das Messen und Wahrnehmen der verbreiteten Geräusche *im Wahrnehmungsbereich*.

Demzufolge entspricht diese Ordonnanz der zweifachen Zielsetzung, eine Rechtslücke hinsichtlich der Immission des Schallpegels und hinsichtlich der Bewertung des Belästigungsgrades für die Bürger zu schließen, einerseits und der Definition der vertretbaren Grenzen in den Ruhe- und Wohnräumen andererseits. » (ebenda, S. 2).

B.1.3. Artikel 6, die einzige Bestimmung, die dem Hof vorgelegt worden ist, gehört zu Kapitel II der Ordonnanz, welches die Normen, Verfahren und Meßbedingungen festlegt. Wie aus der Überschrift der entsprechenden Rubrik hervorgeht, präzisiert er die « Grenzwerte der Geräuschpegel », die laut der Ordonnanz zulässig sind, und bestimmt folgendes:

« § 1. Die Schallquellen, innerhalb oder außerhalb eines Gebäudes, allerdings außerhalb des Raumes, in dem die Messungen durchgeführt werden, dürfen keine Überschreitungen verursachen von mehr als:

- 3 db (A) in den Ruheräumen (Schlafzimmern in Wohnungen, Krankenhäusern, Hotels usw.) und in den Erholungsräumen, die eine besondere Lärmdämmung erfordern (Konzertsäle, Aufnahme-studios, Theater, Konferenzsäle, Kinos usw.);

- 6 db (A) in den Wohnräumen, d.h. in den Räumen der Wohnung, die tagsüber benutzt werden (Wohnzimmer, Eßzimmer, Salon), in den Büros und Klassenzimmern, usw.

§ 2. Die Messungen werden während der normalen Benutzungszeit des betreffenden Raumes durchgeführt, je nach der Zweckbestimmung dieses Raumes.

§ 3. Die Überschreitungen, die nicht zu einem Gesamtpegel von 30 dB (A) oder mehr führen, bleiben unberücksichtigt. »

Reihenfolge der Untersuchung der präjudiziellen Fragen

B.2. Die erste präjudizielle Frage bezieht sich auf die Beachtung der Artikel 10 und 11 der Verfassung durch den vorgenannten Artikel 6. Die zweite Frage bezieht sich auf die

Übereinstimmung dieser Bestimmung mit den Zuständigkeitsvorschriften.

Die Prüfung der Übereinstimmung einer Bestimmung mit den Zuständigkeitsvorschriften muß der Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vorausgehen.

Hinsichtlich der Beachtung der Zuständigkeitsvorschriften

B.3. Wie bereits erwähnt wurde, hat das verweisende Rechtsprechungsorgan die Frage folgendermaßen formuliert:

« Verstößt Artikel 6 der vorgenannten Ordonnanz vom 16. Mai 1991 gegen die zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit der föderalen Behörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegten Vorschriften, und zwar insbesondere gegen Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der bestimmt, daß die Regionen in Wirtschaftsangelegenheiten ihre Zuständigkeiten insbesondere unter Beachtung der Handels- und Gewerbefreiheit ausüben, indem er die von jeder Schallquelle ausgehende Lärmbelästigung in den Ruhe- und Wohnräumen - einschließlich der von Baustellen ausgehenden Lärmbelästigung - unter Strafe stellt, und zwar dergestalt, daß er die Ausübung des Berufs eines Bauunternehmers auf Brüsseler Gebiet unmöglich macht? »

B.4. Den Zivilparteien vor dem Verweisungsrichter E. Magnus und A. Meurant zufolge soll die Frage für unzulässig erklärt werden, « da ihre Formulierung eindeutig tendenziös ist und eine nicht einmal erwiesene und übrigens vollkommen bestreitbare Tatsache als erworben betrachtet, und zwar daß die fragliche Bestimmung die Ausübung des Berufs eines Bauunternehmers auf Brüsseler Gebiet praktisch unmöglich machen würde ».

Die tatsächlichen Folgen, die der verweisende Richter mit der Norm verbindet, über die er den Hof eine Frage stellt, können nicht zur Unzulässigkeit der präjudiziellen Frage führen.

B.5. Es steht demzufolge dem Hof zu, Artikel 6 der Ordonnanz vom 16. Mai 1991 auf seine Übereinstimmung mit den Zuständigkeitsvorschriften hin zu prüfen, insbesondere mit Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Unter Berücksichtigung des Datums der Annahme der fraglichen Bestimmung ist auf das Sondergesetz vom 8. August 1980 in der vor der Abänderung durch das Gesetz vom 16. Juli 1993 geltenden Fassung zu verweisen.

B.6.1. Wie aus den zu B.1.2 zitierten Vorarbeiten hervorgeht, bezweckt die Ordonnanz vom 16. Mai 1991 generell den Schutz der Bürger gegen Lärmbelästigung in den Ruhe- und Wohnräumen; diese Lärmbelästigung wird nicht vom Gesichtspunkt der Emission, sondern vom Gesichtspunkt der Immission aus betrachtet, d.h. aus der Sicht der Wahrnehmung im Wahrnehmungsbereich, welcher durch die Ordonnanz geschützt wird. Artikel 6 bezweckt die Festsetzung der maximal zulässigen Überschreitung in diesen Räumen, wobei die Überschreitung als der Schallüberschuß gegenüber dem Grundgeräusch, den die fragliche Schallquelle produziert, definiert wird; was die zulässige Überschreitung betrifft, unterscheidet der vorgenannte Artikel 6 je nach dem, ob es sich um Ruhe- oder Wohnräume handelt, wobei die maximale Schallschwelle auf 3 bzw. 6 dB(A) festgesetzt worden ist.

B.6.2. Artikel 6 der Ordonnanz vom 16. Mai 1991 beruht auf Artikel 6 § 1 II 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung. Aufgrund dieser Sonderbestimmung sind die Regionen nämlich zuständig für:

« II. Was die Umwelt betrifft:

1° Umweltschutz, einschließlich der allgemeinen und sektorengelunden Normen, unter Beachtung der von der nationalen Obrigkeit bei Fehlen von europäischen Normen erlassenen allgemeinen und sektorengelunden Normen. »

Der Begriff «Umweltschutz » betrifft die Bekämpfung der Wasser- und Luftverschmutzung sowie der Lärmbelästigung.

B.7. Der vorgenannte Artikel 6 § 1 II 1° hat jedoch vor seiner Abänderung durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 der Rechtsetzungskompetenz der Regionen in bezug auf den Umweltschutz Grenzen gesetzt, da er besagte, das die Regionen zuständig waren für den Umweltschutz, einschließlich der allgemeinen und sektorengelunden Normen, allerdings unter Beachtung der von der nationalen Obrigkeit beim Fehlen von europäischen Normen erlassenen allgemeinen und sektorengelunden Normen.

Aus dieser Bestimmung ging hervor, daß die Region bei der Festlegung der allgemeinen oder sektorengelunden Normen die einschlägigen europäischen umwelthygienischen Normen bzw. die vom föderalen Gesetzgeber festgelegten Normen berücksichtigen mußte.

Es zeigt sich nicht - und es wird übrigens nicht vom Ministerrat behauptet -, daß der Regionalgesetzgeber durch die Annahme der fraglichen Bestimmungen den einschlägigen föderalen oder europäischen Normen Abbruch getan hätte.

B.8.1. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß der Regionalgesetzgeber bei der Ausübung der Zuständigkeiten, auf die sich Artikel 6 § 1 II 1° des Sondergesetzes bezieht, die Abgrenzung der weiteren im Sondergesetz vom 8. August 1980 genannten Zuständigkeitszuweisungen nicht beeinträchtigen darf.

Nach Ansicht des Angeklagten und der für ihn zivilrechtlich haftbaren Partei vor dem Verweisungsrichter würde Artikel 6 der Ordonnanz vom 16. Mai 1991 die Handels- und Gewerbe-freiheit verletzen, indem die Immissionsschwellenwerte, die diese bestimmt, die Durchführung von Bauarbeiten in der Region Brüssel-Hauptstadt unmöglich machen würden. Er würde demzufolge gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verstoßen.

B.8.2. Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt folgendes:

« In wirtschaftlichen Angelegenheiten üben die Regionen ihre Zuständigkeiten unter Beachtung der Grundsätze des freien Verkehrs von Personen, Gütern, Dienstleistungen und Kapitalien, der Handels- und Gewerbe-freiheit sowie des allgemeinen normativen Rahmens der Wirtschafts- und Währungsunion aus, so wie diese durch das Gesetz oder kraft desselben und durch die internationalen Verträge oder kraft derselben festgelegt worden sind. »

B.8.3. Die Handels- und Gewerbe-freiheit läßt sich nicht als eine absolute Freiheit auffassen. Der zuständige Gesetzgeber kann dazu veranlaßt werden - entweder im Wirtschaftsbereich oder in anderen Bereichen -, die Handlungsfreiheit der betroffenen Personen oder Unternehmen einzuschränken, was sich notwendigerweise auf die Handels- und Gewerbe-freiheit auswirken wird. Die Regionen würden nur dann gegen diese Freiheit verstoßen, wenn sie diese Freiheit einschränken würden, ohne daß dies notwendig wäre, oder wenn diese Einschränkung offensichtlich in keinem Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung stünde oder dem Grundsatz derart Abbruch täte, daß die Wirtschaftsunion dadurch beeinträchtigt würde.

Um die Lärmbelästigung in den Ruhe- und Wohnräumen adäquat zu bekämpfen, wenn diese Belästigung ein Niveau übersteigt, das für die Bürger als störend zu betrachten ist, hat der Regionalgesetzgeber im vorliegenden Fall den betroffenen Personen und Unternehmen Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit auferlegen können; es soll allerdings geprüft werden, ob der fragliche Artikel 6 dadurch, daß er die maximale Überschreitung von 3 und 6 dB(A) für die von Baustellen ausgehenden Schallquellen festlegt, nicht in unverhältnismäßiger Weise die Handels- und Gewerbefreiheit beschränkt.

B.8.4. Sowohl in seinem Schriftsatz als auch in seinem Erwidierungsschriftsatz behauptet der Ministerrat, daß die Anbringung einer Lärmdämmung für Bauwerkzeuge und die Verwendung von weniger Lärm verursachenden Geräten die Beachtung der durch Artikel 6 der Ordonnanz vom 16. Mai 1991 zugelassenen Überschreitungspegel ermöglicht würden.

In Beantwortung der zwei vom Hof in dessen Anordnung vom 20. Dezember 1995 gestellten Fragen - die sich namentlich auf die technische Durchführbarkeit und die Kosten der somit vorgeschlagenen technischen Lösungen bezogen - haben die Parteien Ergänzungsschriftsätze hinterlegt, denen in einigen Fällen Sachverständigengutachten beigelegt waren.

B.8.5. Wenn sie technisch durchführbar sind, ermöglichen die Lärmdämmung der Bauwerkzeuge und die Verwendung der am wenigsten Lärm verursachenden Verfahren und Geräte es in der Regel, die durch die Ordonnanz erlaubten maximalen Geräuschpegel nicht zu überschreiten. Diese Lösungen erweisen sich jedoch nicht als technisch möglich für alle Phasen der Arbeiten und für jedes Gerät und jedes Verfahren, das für die Durchführung der Bauarbeiten erforderlich ist. So heißt es im Gutachten des von der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt zu Rate gezogenen Sachverständigen, daß die Werkzeuge und Verfahren, die bei der Durchführung gewisser Phasen benutzt werden, Überschreitungen verursachen, die unvermeidlich höher sind als erlaubt. In diesem Gutachten heißt es weiter, daß es kein technisches Mittel gibt, die durch diese Werkzeuge und Verfahren verursachten Geräusche zu reduzieren; daraus ergibt sich, daß für diese Phasen der Bauarbeiten die Nichtbeachtung der durch Artikel 6 erlaubten Überschreitungsschwellen unvermeidlich scheint.

Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß für jene Bauarbeiten, für die es keine Technik gibt, die es ermöglichen würde, Artikel 6 der Ordonnanz vom 16. Mai 1991 zu beachten,

diese Bestimmung zur Folge hat, daß Bauunternehmer vor die Wahl gestellt werden, entweder auf die Durchführung dieser Arbeiten zu verzichten, oder die Durchführung trotzdem zu übernehmen und sich dabei zwangsläufig in eine Situation zu versetzen, in welcher sie Artikel 6 der vorgenannten Ordonnanz übertreten, wobei sie Gefahr laufen, unter die Anwendung der in Artikel 15 dieser Ordonnanz vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen zu fallen. Unter Berücksichtigung dieser Folgen tastet die fragliche Bestimmung die Handels- und Gewerbefreiheit auf eine Art und Weise an, die in keinem Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung steht.

Da Artikel 6 der Ordonnanz vom 16. Mai 1991 auf eine undifferenzierte Art und Weise, d.h. ohne die Schallquellen, die diesen Höchstwerten technisch nicht entsprechen können, von seinem Anwendungsbereich auszuschließen, den von Baustellen herrührenden Geräuschüberschreitungen Höchstwerte auferlegt, verstößt dieser Artikel insofern, als er auf die Baustellen anwendbar ist, gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

Hinsichtlich der Beachtung der Artikel 10 und 11 der Verfassung

B.9. Da der eventuelle Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung zu keiner weiterreichenden Feststellung der Verfassungswidrigkeit führen kann als zu derjenigen, die aus der in B.8.5 festgestellten Verletzung der Zuständigkeitsvorschriften hervorgeht, braucht die erste Frage nicht geprüft zu werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 6 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 16. Mai 1991 bezüglich der Bekämpfung der Lärmbelästigung in den Ruhe- und Wohnräumen in Brüssel verstößt gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, soweit er auf die von Baustellen ausgehenden Schallquellen anwendbar ist;

- die Frage bezüglich des eventuellen Verstoßes des vorgenannten Artikels 6 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung braucht nicht beantwortet zu werden.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Mai 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior